



MARKT PEISSENBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 28.09.2022, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 20:54 Uhr
Ort: in der Tiefstollenhalle

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Frank Zellner

Marktgemeinderäte

Herr Thomas Bader sen.
Herr Matthias Bichlmayr
Herr Peter Blome
Frau Annette Daiber
Frau Ursula Einberger
Herr Jürgen Forstner
Herr Robert Halbritter
Herr Anton Höck
Herr Georg Hutter jun.
Herr Rudi Mach
Herr Simon Mooslechner

Frau Katrin Neumayr
Herr Robert Pickert
Frau Patricia Punzet
Herr Christian Quecke
Herr Matthias Reichhart abwesend ab 22:00 Uhr
Herr Bernd Schewe
Herr Dr. Philipp Schwarz
Frau Manuela Vanni
Herr Walter Wurzinger anwesend ab 19:13 Uhr
Frau Cornelia Wutz

Personal

Herr Ludwig Hanakam
Frau Heike Hill
Herr Michael Hübner

Herr Michael Liedl
Herr Johannes Pflieger

weitere Anwesende:

Presse: Herr Jepsen, WMer Tagblatt

Besucher: 8 Personen

Gäste/Fachleute: Frau Haberl, GWP KU
Herr Sendl, Energiegenossenschaft Pbg
Herr Deyerling, Omobi
Herr Schotten, Omobi

Abwesend:

Marktgemeinderäte

Herr Michele D'Amico
Herr Stefan Rießenberger
Frau Sandra Rößle

TAGESORDNUNG

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 27.07.2022 (ö.T.)
- 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 27.07.2022
- 3 Vom Energie- und Klimaausschuss vorbehandelte Gegenstände
 - 3.1 Nutzung von Windkraftanlagen
 - 3.2 Sachstandsbericht Energiearbeitskreis
- 4 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände
 - 4.1 Vollzug des BauGB; 2. Änderung des Bebauungsplanes für das "MTP/BHS-Gelände an der Hochreuther Straße"; Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
- 5 Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände
 - 5.1 Antrag der Peißenberger Bürgervereinigung; Aufstellung eines 2. Basketballkorbs und Schaffung eines Spielfeldes auf dem Festplatz
 - 5.2 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Peißenberger Bürgervereinigung; Beschließende Befugnisse des Energie- und Klimaausschusses
- 6 Zwischenbericht zum Haushalt 2022
- 7 Verabschiedung von Frau Ingrid Haberl, Vorstand GWP KU Peißenberg
- 8 Kenntnissgaben

Der 1. Bürgermeister Herr Frank Zellner eröffnet die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Vor dem Einstieg in die Tagesordnung weist 1. Bürgermeister Herr Zellner darauf hin, dass die Sanierung der Sonnenstraße nicht auf der TO steht, da die Schlussrechnung noch nicht vorliegt. Es wird darüber aber in einer der nächsten Sitzungen berichtet. Der bisherige TOP 3 wird einstimmig nach TOP 6 behandelt. Außerdem beantragt MGRin Frau Vanni, dass TOP 2 nö in den öffentlichen Teil geschoben wird. Über diesen Antrag wird abgestimmt. Der Vorsitzende lässt hierzu vorher die Nichtöffentlichkeit herstellen. Anschließend erfolgt die Abstimmung. Mit einem Abstimmungsergebnis von 19:2 wird der TOP 2 nö in den öffentlichen Teil der MGR-Sitzung geschoben und als TOP 3.1 behandelt. Danach beantragt MGHR Herr Bichlmayr, dass der TOP 3 nö ebenfalls im öffentlichen Teil behandelt werden soll. Auch darüber lässt 1. Bürgermeister Herr Zellner Beschluss fassen. Mit einem Abstimmungsergebnis von 12:9 bleibt dieser TOP wie vorgesehen im nichtöffentlichen Teil. Anschließend wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt. Mit den beschlossenen Änderungen wird in die Tagesordnung eingestiegen.

Öffentlich

1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 27.07.2022 (ö.T.)

Die Sitzungsniederschrift (ö.T.) vom 27.07.2022 wird einstimmig genehmigt.

2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 27.07.2022

Die Beschaffung eines Einachsgeräteträgers wird vergeben an die Fa. Anton u. Michael Buchwieser, Landtechnik zum Angebotspreis von 39.262,62 €. Die Beschaffung eines LKW-Streuautomaten für den Bauhof wird vergeben an die Fa. Henne Nutzfahrzeuge GmbH zum Angebotspreis von 38.639,30 €.

3 Vom Energie- und Klimaausschuss vorbehandelte Gegenstände

3.1 Nutzung von Windkraftanlagen

Sachverhalt:

Herrn Rossner als Vertreter der Energiegenossenschaft Peißenberg hat hierzu bereits im Ausschuss für Energie und Klima einen Fachvortrag gehalten. Daraus ist man zur Erkenntnis gekommen, dass der Wind in Peißenberg nicht so stark und oft weht, dass sich die Nutzung der Windkraft lohnen würde. In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes sind für Peißenberg deswegen auch keine Vorrangflächen ausgewiesen. Der MGR nimmt diese Aussagen so zur Kenntnis. 1. Bürgermeister Herr Zellner lässt der Form halber darüber abstimmen, dass Peißenberg sich nicht am Verfahren über die Einbringung von Vorrangflächen beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

22:0

3.2 Sachstandsbericht Energiearbeitskreis

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Herr Zellner berichtet, dass ein Energiearbeitskreis einberufen worden ist. Daraus ist auch die Erkenntnis entstanden, dass es sinnvoll wäre auf landkreis- oder regionaler Ebene zusammenzuarbeiten und jede Kommune seine jeweiligen Stärken, sei es Wasser, Wind, Sonnen etc., dabei einbringt und somit mehr Energiewende betrieben werden kann. Dazu soll ein entsprechender gemeinsam formulierter Antrag an den Kreistag bzw. an das LRA gestellt werden. Der Vorsitzende teilt mit, dass sich am 27.10.2022 der Kreis aus MGRen treffen soll, um den gemeinsamen Antrag auszuarbeiten. MGRin Frau Vanni meint dazu, ob man nicht einen früheren

Termin wählen kann, damit dieser auch noch in diesem Jahr vom Kreistag behandelt werden kann. Nachdem das Thema schon grob vorformuliert worden ist, schlägt MGR Herr Wurzinger vor, einen Vorabbeschluss des MGR zu erwirken, dass der vom Arbeitskreis ausgearbeitete Antrag so an den Kreistag gerichtet werden kann. 1. Bürgermeister Herr Zellner meint, dass hierzu bereits Vorschläge an die Verwaltung gesendet werden sollen. Diese könnten dann in der nächsten MGR-Sitzung behandelt werden. So würde der Antrag auch rechtzeitig dem Kreistag zugehen können. MGRin Frau Neumayr moniert, dass man keinen Beschluss fassen kann, wenn der Inhalt nicht bekannt ist. Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob mit der Vorgehensweise, wie von ihm dargestellt, Einverständnis besteht.

Abstimmungsergebnis:

22:0

4 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände

4.1 Vollzug des BauGB; 2. Änderung des Bebauungsplanes für das "MTP/BHS-Gelände an der Hochreuther Straße"; Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Peißenberg hat in seiner Sitzung vom 24.11.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das „MTP/BHS-Gelände an der Hochreuther Straße“ beschlossen und die vorgelegte Entwurfsplanung gebilligt. Weiter wurde beschlossen, die Entwurfsplanung mit Begründung im Verfahren nach § 13 BauGB öffentlich auszulegen.

Während des Auslegungszeitraumes sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Landratsamt Weilheim-Schongau, E-Mail vom 18.08.2022

SB 41.2 Technischer Umweltschutz

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.

Vorschlag der Verwaltung

Keine Einwendungen durch den technischen Umweltschutz. Dient somit lediglich der Kenntnisnahme

SB 40.1 – Bauleitplanung

zu den textlichen Festsetzungen, hier: Nr. 2.1 – Maß der baulichen Nutzung

Als Maßfaktoren bitten wir unter Nr. 2.1 die festgesetzten Wandhöhen mitaufzunehmen. Die Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen beinhaltet lediglich die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauNVO genannten Anlagen, jedoch nicht bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird. Im Planbereich ist eine Tiefgarage vorgesehen. Wir bitten eine ergänzende Festsetzung einzufügen, in der die Überschreitungsmöglichkeit durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauNVO genannten Anlagen geregelt wird.

Vorschlag der Verwaltung

Die gewünschten textlichen Ergänzungen wurden wie folgt im Textteil des Bebauungsplans eingearbeitet:

In allgemeinen Wohngebieten (WA) wird das Maß der baulichen Nutzung durch eine Grundflächenzahl von 0,4, eine Geschossflächenzahl von 1,2 sowie eine jeweilig maximale Anzahl zulässiger Vollgeschosse und maximalen Wandhöhe festgesetzt. Die maximal zulässigen

Oberkanten baulicher Anlagen ergeben sich aus der bauraumspezifisch festgesetzten maximalen Wandhöhe ab der jeweilig festgesetzten maximalen Fertigfußbodenhöhe Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut, gemessen an der Außenwand der Traufseite. Private Grünflächen sind zur Berechnung der Grund-/Geschossfläche heranzuziehen. Für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen darf die festgesetzte Grundfläche um bis zu 100% überschritten werden.

zu den textlichen Festsetzungen, hier: Nr. 3.2 – Bauweise

Wir regen an, den oberen Bezugspunkt näher zu definieren, wie etwa „[...] bauraumspezifisch festgesetzten maximalen Wandhöhe, ab der jeweilig festgesetzten maximalen Fertigfußbodenhöhe Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut, gemessen an der Außenwand der Traufseite“.

Vorschlag der Verwaltung

Die gewünschte textliche Festsetzung wurde im Textteil unter 2.1 ergänzt. Dies wurde in der vorhergehenden Anmerkung dargestellt.

zu den textlichen Festsetzungen, hier: Nr. 5.1 – Stellplätze

In Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden müssen pro Wohneinheit über 35 m² 1,4 Stellplätze nachgewiesen werden. Zur Klarstellung empfehlen wir eine Rundungsregelung einzufügen, wie mit den Zahlen hinter dem Komma zu verfahren ist.

Vorschlag der Verwaltung

Die gewünschten textlichen Ergänzungen wurden wie folgt im Textteil des Bebauungsplans eingearbeitet:

Stellplätze sind gemäß der Satzung zur Herstellung von Stellplätzen des Marktes Peißenberg (in der Fassung vom 11.03.2013) nachzuweisen / zu errichten. Abweichend zur Anlage § 2 Abs. 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf Nr. 1.2 ist die Anzahl der herzustellenden Stellplätze für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen mit 1,4 Stellplätzen je Wohneinheit über 35 m² zu berechnen. Bei Berechnungsergebnissen mit Nachkommastellen sind diese aufzurunden. Davon mindestens ein Stellplatz in einer Garage oder als Dacheinstellplatz.

zu den textlichen Festsetzungen, hier: Nr. 6 - Abstandsflächen

Die im Planentwurf enthaltene Regelung ist in dieser Hinsicht missverständlich formuliert, da nur bestimmte Festsetzungen Auswirkungen auf die abstandsflächenverkürzende Wirkung der Baugrenzen haben.

Dem Planungswillen der Gemeinde zufolge sollen die Baugrenzen abstandsflächenverkürzende Wirkung haben. Dies ist der Fall, wenn die Festsetzungen hinsichtlich der Höhenentwicklung (hier: Anzahl der maximalen Vollgeschosse und Wandhöhe) und die festgesetzten Baugrenzen eingehalten werden.

Wir empfehlen folgende Formulierung: Werden die Festsetzungen zur Höhenentwicklung (Anzahl der maximalen Vollgeschosse und Wandhöhe) und zu *den überbaubaren* Grundstücksflächen (Baugrenzen) eingehalten gehen diese den Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO vor.

Vorschlag der Verwaltung

Die gewünschten textlichen Ergänzungen wurden wie folgt im Textteil des Bebauungsplans eingearbeitet:

Werden die Festsetzungen zur Höhenentwicklung (Anzahl der maximalen Vollgeschosse und Wandhöhe) und zu den überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) eingehalten, gehen diese den Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO vor.

Allgemeines

Bei manchen Änderungen ist nicht klar ersichtlich, ob die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans durch die vorliegende 2. Änderung gänzlich ersetzt werden oder die Teile, die von der 2. Änderung nicht betroffen sind, weiterhin gelten sollen.

Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel:

Nach der Festsetzung Nr. 4.2 der bisherigen Fassung dürfen Dachüberstände sowie Balkone die Baugrenze um bis zu 1,5 m und Terrassen bis zu 2,5 m überschreiten.

In der neuen Fassung der Nr. 4.2 ist vorgesehen, dass Terrassenüberdachungen und sonstige Sonnenschutzeinrichtungen bis zu einer Tiefe von 2,5 m zulässig sind [...].

Da die 2. Änderung nichts dazu regelt stellt sich die Frage, ob die ursprüngliche Regelung bezüglich der Balkone und Dachüberstände beibehalten werden soll oder ob die Festsetzung 4.2 die alte Regelung vollumfänglich überholt.

Wir empfehlen daher klarzustellen, wie mit den Regelungen, die nicht explizit durch die 2. Änderung geändert werden, künftig zu verfahren ist.

Vorschlag der Verwaltung

Die gewünschten textlichen Ergänzungen wurden mit dem folgenden Satz im Textteil des Bebauungsplans eingearbeitet:

Die Festsetzungen der 2. Änderung ersetzen innerhalb der Grenze des Geltungsbereiches der 2. Änderung vollumfänglich alle Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes.

Landratsamt Weilheim-Schongau, Brandschutzdienststelle, E-Mail vom 05.08.2022

Aus der geänderten Planung ergeben sich keine neuen Hinweise aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes.

Vorschlag der Verwaltung

Keine Einwendungen durch die Brandschutzdienststelle. Dient somit lediglich der Kenntnisnahme

Regierung von Oberbayern, SG 24.1 – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die Regierung von Oberbayern gibt als höhere Landesplanungsbehörde zur 2. Änderung des Bebauungsplans „MTP/BHS-Gelände an der Hochreuther Straße“ folgende Stellungnahme ab:

Planung

Das 1,27 ha große Plangebiet liegt im Südwesten von Peißenberg, östlich der Hochreuther Straße und ist im rechtgültigen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst Teilbereiche der Grundstücke mit den Flurnummern 3168/3, 3168/8, 3168/24, 3168/23, 3168/25, 3171/11, 3175/1, 3175/2 und in Teilbereichen die Flurnummern 3161, 3168/2, 3168/4 und 3175 (Gmkg. Peißenberg) und soll als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt werden. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung von Gewerbe- in Wohnbauflächen geschaffen werden. Im östlichen Bereich sind Grünflächen und ein Heizhaus zur Versorgung des Gebietes vorgesehen. Westlich bzw. östlich des Plangebiets befinden sich Wohngebiete, südlich des Plangebiets schließt ein Gewerbegebiet an. Nördlich des Plangebiets befindet sich der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "MTP/BHS – Gelände an der Hochreuther Straße". Zusammen mit der 1. Änderung soll an diesem ehemals gewerblich genutzten Standort ein neues Wohnquartier entstehen. Der Flächennutzungsplan soll auf dem Wege der Berichtigung angepasst werden.

Berührte Belange:

Innenentwicklung vor Außenentwicklung

In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.2 Z). Da die Planung die Konversion eines vormals gewerblich genutzten Standorts in ein allgemeines Wohngebiet zum Ziel hat, trägt sie in besonderer Weise dem Vorrang der Innenentwicklung in LEP 3.2 Z Rechnung und wird landesplanerisch begrüßt

Flächensparen

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung ortsspezifischer Gegebenheiten angewendet werden (vgl. LEP 3.1 G). Außerdem ist der demographische Wandel zu beachten, d. h. die Siedlungsentwicklung ist auf die Bevölkerungsentwicklung abzustimmen (vgl. LEP 1.2.1 Z). Die Planung trägt den Erfordernissen des Flächensparens in LEP 3.1 G Rechnung. Auch die mehrgeschossige Bauweise und die unterirdische Unterbringung des ruhenden Verkehrs tragen zu einer flächeneffizienten Planung bei. Zusammen mit dem Teilbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen auf dem gesamten Areal ca. 185 Wohneinheiten für ca. 550 Personen geschaffen werden. Somit wird das neue Wohnquartier den zukünftigen Wohnraumbedarf der Marktgemeinde zu großen Teilen decken.

Klima / Energie

Mit dem geplanten Energiekonzept leistet die Marktgemeinde Peißenberg einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und dem Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (vgl. LEP 1.3.1 G, 6.2.1 Z).

Immissionsschutz

Auf Grund der westlich des Plangebiets verlaufenden Hochreuther Straße und dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet können Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzung nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten die Planung diesbezüglich mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7).

Ergebnis:

Bei Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Vorschlag der Verwaltung

Der Immissionsschutz wurde im Gutachten der GN Bauphysik Finkenberger + Kollegen vom 21. Dezember 2021 berücksichtigt. Auf das Gutachten wird im Bebauungsplan verwiesen. Die Festlegungen im Gutachten sind einzuhalten und sind sofern erforderlich durch passive Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen.

(Eine weitere Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde ist somit nicht notwendig)

Wasserwirtschaftsamt Weilheim, E-Mail vom 17.08.2022

Wir hatten zu o.g. Bauleitplanung mit Schreiben vom 20.09.2021 bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme halten wir dem Grunde nach aufrecht.

Folgende Anmerkungen sind aber noch angezeigt:

Abwasserentsorgung:

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage im Trennsystem anzuschließen. Die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach DIN 1986-30 vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das öffentliche Kanalnetz ist entsprechend den technischen Regeln (DIN EN 752) zu erstellen und zu betreiben.

Es ist gemäß der Erläuterung mit dem Auftreten von Schichtwasser zu rechnen. Deshalb ist eine wasserdichte und auftriebssichere Ausbildung aller unter Geländeoberfläche einbinden der Gebäudeteile und die Installation einer Rückstauklappe für den Kanal erforderlich.

In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich nur Schmutzwasser im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG eingeleitet werden (kein Drainage- oder Niederschlagswasser), um hydraulische Belastungen für das Kanalnetz und die Kläranlage zu vermeiden.

Das vorgelegte Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht eine Einleitung des verschmutzten Niederschlagswassers der Erschließungsstraßen in den Mischwasserkanal vor, diesem kann ausnahmsweise zugestimmt werden.

Wir weisen an dieser Stelle auf den hohen Fremdwasseranfall innerhalb der Entwässerungsanlage und den daran geknüpften Handlungsbedarf hin.

Zusätzliche hydraulische Belastungen für das Kanalnetz und die Kläranlage durch eingeleitetes Niederschlagswasser sollten soweit wie möglich vermieden werden.

Niederschlagswasser:

Das vorgelegte Niederschlagswasserkonzept der Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH vom 22.04.2022 erscheint plausibel. Für das gesamte Neubaugebiet „Hochreuther Straße“ existiert bereits eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis vom 04.08.2022 mit dem Aktenzeichen 6324.02-41.4-8035, die darin genannten Auflagen und Hinweise sind vollumfänglich zu beachten. Ein entsprechender Hinweis zur wasserrechtlichen Erlaubnis sollte im Bebauungsplan eingearbeitet werden.

Vorschlag der Verwaltung

Im Bebauungsplan soll ein Hinweis auf die wasserrechtliche Erlaubnis vom 04.08.2022 eingearbeitet werden. Dies ist im Textteil möglich und wurden wie folgt eingearbeitet:

- „Für das gesamte Gebiet besteht eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis vom 04.08.2022 mit dem Aktenzeichen 6324.02-41.4-8035. Die darin genannten Auflagen und Hinweise sind vollumfänglich zu beachten.“

Grundsätzlich wird das Vorhandensein von Schichtenwasser gemäß den seitens Baugrundgutachtern (A&HTEC Albrecht Hörmann Umwelttechnik GmbH, Seehausen) ermittelten hydrogeologischen Verhältnissen durch Vorsehen entsprechender Abdichtungs-/Entwässerungsmaßnahmen, Sicherstellung der Auftriebssicherheit und Maßnahmen zur Vermeidung eines Rückstaus berücksichtigt.

Im Bereich der Tiefgarage ist eine nicht wasserdichte Ausführung vorgesehen, wobei durch eine flächige Entwässerung durch Sickerrohre das Aufstauen von Wasser (und damit gleichzeitig das Generieren eines Auftriebs) vermieden wird.

Immobilien Freistaat Bayern, E-Mail vom 11.08.2022

Nach den uns vorliegenden Unterlagen liegt nach derzeitigem Kenntnisstand keine altbergbauliche Tagesöffnung auf der Vorhabenfläche. Auch wurde unter dieser Fläche kein oberflächennaher Bergbau, d. h. bis 100 m Tiefe, betrieben.

Allerdings wurde im Jahr 1970 nordwestlich des Planungsgebietes Kohle im Flöz 10/11 mit einer Gesamtmächtigkeit von ca. 1,3 m in über 800 m unter der Geländeoberkante abgebaut. Etwaige, durch diesen Abbau bedingte Setzungsprozesse dürften auf Grund der über 50 Jahre zurückliegenden Abbauphase bereits abgeschlossen sein.

Weiterhin wurde ca. 275 m nördlich der Fläche bis ins Jahr 1937 Kohle auf Flöz 14 mit einer Gesamtmächtigkeit von 1,3 m in über 770 m unter der Geländeoberkante abgebaut. Auch hier dürften etwaige, durch diesen Abbau bedingte Setzungsprozesse auf Grund der über 80 Jahre zurückliegenden Abbauphase bereits abgeschlossen sein.

Auch wenn diese relativ unwahrscheinlich sind, können Auswirkungen an der Tagesoberfläche allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da wir keine Aussage über den derzeitigen Zustand des früheren Abbaus und dem darüber liegenden Gebirgsverbund treffen können. Wir empfehlen Ihnen, eine gesonderte Baugrunduntersuchung für das Bauvorhaben durchführen zu lassen, um mögliche bergbaubedingte Setzungserscheinungen an der Tagesoberfläche ausschließen zu können.

Sollten Auffälligkeiten auf der Vorhabenfläche bemerkbar sein, sind die Immobilien Freistaat Bayern als Bergwerkseigentümer oder ggf. das Bergamt Südbayern als Sicherheitsbehörde die zuständigen Ansprechpartner für Sie. Beobachtungen dieser Art wären in diesem Fall zeitnah zu melden. Sollten Erkundungsbohrungen oder Sondierungen auf der Vorhabenfläche vorgesehen sein, bitten wir, uns vorab darüber zu informieren.

Das Bergamt erhält einen Abdruck dieses Schreibens per E-Mail.

Vorschlag der Verwaltung

Die Anmerkung dient lediglich der Kenntnisnahme und wurde zur Kenntnis genommen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, E-Mail vom 04.08.2022

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Vorschlag der Verwaltung

Die Anmerkung dient lediglich der Kenntnisnahme und wurde zur Kenntnis genommen.

Bergamt Südbayern, E-Mail vom 22.07.2022

Das Bergamt hat keine weiteren Anregungen und Bedenken. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.04.2022 im Zusammenhang mit der 1. Änderung. Diese hat weiterhin Bestand und gilt unverändert auch für die 2. Änderung.

Vorschlag der Verwaltung

Die Anmerkung dient lediglich der Kenntnisnahme und wurde zur Kenntnis genommen.

Deutsche Bahn AG, München, E-Mail vom 18.07.2022

Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen auf Dächern sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Vorschlag der Verwaltung

Es erfolgt eine Aufnahme in Textteil bzw. Begründung, dass PV-Anlagen blendfrei hergestellt werden müssen. Die Immissionen durch Bahnanlagen sind bereits im Textteil berücksichtigt.

Deutsche Telekom, E-Mail vom 26.07.2022

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2017210 vom 15.03.2017 sowie mit Aktenzeichen 2019794 vom 29.10.2019 und außerdem mit Aktenzeichen 2022218 vom 06.04.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter: Wir haben die zweite Änderungsplanung zur Kenntnis genommen und inzwischen eine Ausbauentscheidung auf „Nichtausbau“ bekommen, werden in diesem Neubaugebiet demnach keine Erschließung vornehmen.

Vorschlag der Verwaltung

Die Anmerkung dient lediglich der Kenntnisnahme und wurde zur Kenntnis genommen.

Eisenbahn-Bundesamt, E-Mail vom 02.08.2022

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren

Vorschlag der Verwaltung

Die Anmerkung dient lediglich der Kenntnisnahme und wurde zur Kenntnis genommen.

Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung, E-Mail vom 04.08.2022

Die Grenzpunkte mit zurückgestellter Abmarkung im Planungsgebiet werden nach Abschluss der Baumaßnahmen abgemarkt. Außerdem bittet das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i. OB (ADBV) im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen wegen der Aktualität georeferenzierter Lagebezeichnungen um die frühzeitige Festlegung von Straßenbezeichnungen und Hausnummern (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 02.03.2004, Az.: 73-Vm 3511-002-1954/04). Weitere vom ADBV wahrzunehmenden öffentlichen Belange nach § 4 BauGB sind durch die beabsichtigte Planung nicht berührt.

Vorschlag der Verwaltung

Die Hausnummern und die Straßenbezeichnung wurden am 18.08.2022 vom Markt Peißenberg festgelegt. Eine Mitteilung durch den Markt an das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung kann kurzfristig erfolgen. Weitere Anmerkungen dienen der Kenntnisnahme und wurden zur Kenntnis genommen.

IHK München und Oberbayern, Schreiben vom 17.08.2022

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist es nachvollziehbar, dass der Nachraum nach Wohnraum in Peißenberg Rechnung getragen werden soll.

Grundsätzlich sehen wir jedoch Umwidmungen von Gewerbeflächen hin zu Allgemeinen Wohngebieten als sehr kritisch an. Zudem weisen wir darauf hin, dass bei der Umsetzung der Maßnahme die verbliebenen Unternehmen bei der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit nicht beeinträchtigt und nicht in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden dürfen.

Ferner regen wir an, dass der Verlust an gewerblichen Bauflächen im Rahmen der strategischen Siedlungsentwicklung der Kommune ausgeglichen werden sollte.

Vorschlag der Verwaltung

Anmerkungen dienen lediglich der Kenntnisnahme und wurden zur Kenntnis genommen.

Handwerkskammer für München und Oberbayern, E-Mail vom 24.08.2022

Die zweite Bebauungsplanänderung für ein 1, 27 ha umfassendes südliches Teilgebiet der mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „MTP/BHS-Gelände an der Hochreuther Straße“ festgesetzten Wohnbauflächen (WA gemäß § 4 BauNVO) betrifft nur die geplante Reihenhausbebauung in den Wohnquartieren WA 3 und

WA 6, die nun überplant werden soll: Statt der in der Ursprungsplanung vorgesehenen langen Baukörper sollen durch Neuordnung der Baufenster die Baukörper verkleinert werden und zugleich ihre Zahl erhöht werden- im Interesse des Erscheinungsbilds, aber auch der Nutzbarkeit.

Gegenüber dieser Planungsabsicht für den o.a. Teilbereich bestehen von unserer Seite prinzipiell keine Einwände; da das im Kapitel J. Schallimmissionsprognose der textlichen Erläuterung erwähnte Schallschutzgutachten der GN Bauphysik Finkenberger + Kollegen vom 21.Dezember 2021 nicht den bereitgestellten Planunterlagen beiliegt, können wir jedoch nicht beurteilen ob und wie die angeführten neuen schalltechnischen Festsetzungen und getroffenen Annahmen bezüglich der in der baulichen Umgebung bestehenden und unmittelbar südlich

geplanten Gewerbenutzungen (im GEE des Ursprungsbebauungsplans) von denjenigen des Vorgängergutachtens der C. Hentschel Consult vom 5. November 2018 übereinstimmen bzw. abweichen. Es sei diesbezüglich auf unsere Stellungnahme von Oktober 2019 zum Ursprungsbebauungsplan verweisen, die als analog gültig und als erneut angeführt zu betrachten ist.

Vorschlag der Verwaltung

Der Ursprungsbebauungsplan wurde für die beiden Gebiete geändert (Gewerbe und Wohnen). Beide Bebauungspläne haben ihre Lärmschutzwerte einzuhalten. Entsprechende Schallschutzanforderungen wurden in den Bebauungsplänen eingearbeitet und in den Gutachten festgehalten. Auf das Gutachten der GN Bauphysik Finkenberger + Kollegen vom 21.Dezember 2021 wurde im Bebauungsplan verwiesen.

Keine Einwände/Bedenken

Gemeinde Böbing über VG Rottenbuch, E-Mail vom 18.07.2022

Gemeinde Polling, E-Mail vom 03.08.2022

Beschlussvorschlag:

Den vorgetragenen Vorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungen vorzunehmen. Darüber hinaus kann der Satzungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das „MTP-BHS-Gelände an der Hochreuther Straße“ empfohlen werden und ist dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

11:0

Beschluss:

Den vorgetragenen Vorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungen vorzunehmen. Darüber hinaus wird der 2. Änderung des Bebauungsplanes für das „MTP-BHS-Gelände an der Hochreuther Straße“ als Satzung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

21:0
(ohne MGR Herr Hutter)

5 Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände

5.1 Antrag der Peißenberger Bürgervereinigung; Aufstellung eines 2. Basketballkorbs und Schaffung eines Spielfeldes auf dem Festplatz

Sachverhalt:



Peißenberg

26.07.2022

Peißenberger Bürgervereinigung

Aufstellung eines 2. Basketballkorbs und Schaffung eines Spielfeldes auf dem Festplatz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Zellner, sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

da die beiden Basketballplätze in Peißenberg nur für den Schul- und Vereinssport und nicht der öffentlichen Nutzung zur Verfügung stehen, beantragen wir einen weiteren Basketballkorb am Festplatz. Durch das Aufzeichnen von Linien durch den Bauhof soll ein Spielfeld entstehen, das für die Peißenbergerinnen und Peißenberger zur Verfügung steht. Die Kosten hierfür sollen in den Haushalt 2023 eingestellt werden.

Mit freundlichem Gruß

Matthias Reichhart

Beschlussvorschlag:

Der Annahme des Antrages zur weiteren Behandlung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

10:0

Diskussion im Plenum:

MGR Herr Höck fragt nach, ob neben der Annahme des Antrages auch bereits über das weitere Vorgehen beraten werden kann. Der Vorsitzende teilt mit, dass gemäß Geschäftsordnung jetzt nur über die Annahme entschieden wird. Da die Überarbeitung der Geschäftsordnung möglicherweise ohnehin ansteht, kann man sich darüber unterhalten auch in diesem Bereich eine Änderung herbeizuführen.

Beschluss:

Der Annahme des Antrages zur weiteren Behandlung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

21:0

(ohne MGRin Frau Vanni)

5.2 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Peißenberger Bürgervereinigung; Beschließende Befugnisse des Energie- und Klimaausschusses

Sachverhalt:



Peißenberg

26.07.2022

Antrag Bündnis 90 Die Grünen/Peißenberger Bürgervereinigung

Antrag auf beschließende Befugnisse des Energie- und Klimaausschuss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Zellner, sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

seit Beginn der neuen Gemeinderatsperiode im Jahr 2020 besteht der Energie- und Klimaausschuss. Im Hinblick auf die zukünftigen Aufgaben in den Bereichen Klima- und Energiepolitik beantragen wir dem Ausschuss beschließende Befugnisse einzuräumen und somit die Arbeit in den verschiedenen Gremien der Marktgemeinde zu erleichtern und effizienter zu gestalten. Die Verwaltung soll einen Vorschlag erarbeiten, welche Rahmenbedingungen für den beschließenden Teil des Energie- und Klimaausschuss gelten. Wir schlagen eine Anlehnung an die Bedingungen des Bau-, Planungs-, und Verkehrsausschuss vor.

Mit freundlichem Gruß

Matthias Bichlmayr
Grüne Peißenberg

Matthias Reichhart
Peißenberger Bürgervereinigung

Beschlussvorschlag:

Der Annahme des Antrages zur weiteren Behandlung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

10:0

Diskussion im Plenum:

MGRin Frau Wutz erkundigt sich, ob man nicht einen einfacheren Weg hat, um über einen jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Vorsitzende teilt mit, dass man sich auch hier im förmlichen Verfahren gemäß Geschäftsordnung bewegt und es deshalb zunächst nur um die Annahme des Antrages zur weiteren Behandlung geht. Hauptamtsleiter Herr Pfleger ergänzt noch, dass zur weiteren Behandlung des Antrages dann ohnehin eine Änderung der Geschäftsordnung notwendig ist, da die Geschäftsordnung derzeit noch keine beschließenden Befugnisse des Ausschusses für Energie und Klima vorsieht.

Beschluss:

Der Annahme des Antrages zur weiteren Behandlung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

21:1

6 Zwischenbericht zum Haushalt 2022

Bekanntgaben/Nachfragen

Im Vorfeld der Marktgemeinderatssitzung wurde der Zwischenbericht im Sitzungsprogramm Session eingestellt und dadurch den Marktgemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

In der Sitzung:

Marktkämmerer Liedl erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation die derzeitige Situation, die sich zusammenfassend folgendermaßen darstellt.

Bei den Gemeinschaftssteuern war die Aufkommensentwicklung im 1. Halbjahr positiv, was beim gemeindlichen Anteil an der Einkommensteuer zu einem deutlichen Zuwachs von 16,7 Prozent (bayernweit: 20,9 Prozent) geführt hat. Die Gewerbesteuer (brutto) übersteigt den diesjährigen Ansatz bisher um rund 361 TEUR, dadurch ergibt sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ein Plus von 16,3 Prozent. Der bayernweite Trend der bayerischen Städte und Gemeinden liegt bei 17,3 Prozent und damit leicht über der Entwicklung von Peißenberg. Das Aufkommen der Grunderwerbsteuer war im Berichtszeitraum ungebrochen hoch, es wird jedoch aufgrund des sinkenden Umsatzes auf dem Immobilienmarkt mit einem Rückgang dieser Einnahmequelle gerechnet. Grundsätzlich bleibt die weitere Entwicklung auf der Steuereinnahmeseite aufgrund der derzeitigen Situation mit hohen Risiken behaftet.

Auf der Ausgabenseite im Verwaltungshaushalt setzt sich der kontinuierliche Aufwuchs fort. Insbesondere die Deckungsringe Gebäudeunterhalt, Fahrzeugunterhalt und Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser, Kanal, Reinigung) entwickeln sich dynamisch nach oben. Aufgrund der hohen Energiepreise ist mit einer Entspannung an dieser Stelle so schnell nicht zu rechnen.

Im Vermögenshaushalt läuft die Maßnahme Erweiterung und Umbau der Josef-Zerhoch-Grundschule weiterhin auf Hochtouren, mit einer Kostensteigerung ist nach den derzeitigen Prognosen zu rechnen. Die Vorabmaßnahme an der Sonnenstraße (Sanierung) ist abgeschlossen. Die Bauarbeiten zum kombinierten Geh- und Radweg entlang der Westseite der Schongauer Straße schreiten voran, werden sich jedoch u.a. aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse verzögern. Wie sich dieser Umstand auf die Kosten auswirkt, bleibt abzuwarten. Das Hochwasserrückhaltebecken am Stadelbach befindet sich in der Ausführungsphase, im Berichtszeitraum fielen Abschlagszahlungen in Höhe von rund 598 TEUR an.

Eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage erfolgt erst zum Jahresende. Bisher wurde der genehmigte Kreditrahmen noch nicht in Anspruch genommen, dies erfolgt -falls erforderlich- erst in der zweiten Jahreshälfte.

Die Zeit zwischen der Corona-Krise und des Ukraine-Krieges war für die Kommunalhaushalte zu kurz, um sicheren Stand zu gewinnen. Der Deutsche Städtetag befürchtet bei den Kommunalfinanzen eine wahre Schussfahrt Richtung Tal. Die Kommunen aber auch die Gemeinde- und Stadtwerke werden Unterstützung von Bund und Länder benötigen um die Daseinsvorsorge auch weiterhin zu gewährleisten.

Beschluss:

Der Zwischenbericht zum Haushalt 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

22:0

7 Verabschiedung von Frau Ingrid Haberl, Vorstand GWP KU Peißenberg

Der Vorstand der Gemeindewerke Peißenberg KU, Frau Ingrid Haberl, scheidet zum 30.09.2022 aus dem Dienst aus. 1. Bürgermeister Herr Zellner verabschiedet sie mit Dank und lobenden Worten. Ebenso verabschieden sie die Vertreter der MGR-Fraktionen und heben ihr besonderes Wirken für die Gemeindewerke Peißenberg KU hervor. Frau Haberl bedankt sich für die Zusammenarbeit sowohl bei der Marktverwaltung als auch bei dem MGR.

8 Kenntnissgaben

Projekt Lebenshilfe

1. Bürgermeister Herr Zellner teilt mit, dass sich der Markt Peißenberg am Projekt Lebenshilfe mit Bauhofleistungen für die Gestaltung der Außenanlagen im Wert von 10.000,00 € beteiligt.

Antrag CSU/Parteilose

MGR Herr Quecke verliest einen Antrag der Fraktion CSU/Parteilose zur Entwicklung eines seniorengerechten Quartierskonzeptes in der Marktgemeinde Peißenberg.

Radweg nach Oberhausen

MGR Herr Bichlmayr erkundigt sich nach dem Sachstand bezüglich Ausbau des Radweges nach Oberhausen. Der Vorsitzende erläutert, derzeit finde eine Umweltprüfung statt. Weitere Erkundigungen werden mitgeteilt, wenn vom LRA entsprechende Erkenntnisse vorliegen.

Zuwegung alte Bergehalde

MGR Herr Bichlmayr erkundigt sich nach dem Sachstand bezüglich der Zuwegung zur alten Bergehalde. 1. Bürgermeister Herr Zellner teilt mit, dass die Verwaltung sich in Abstimmung mit der Förderstelle befindet. Ein aktueller Plan liegt noch nicht vor.

Zentralkrankenhaus Peißenberg

Zu diesem Thema findet eine rege Diskussion statt. In diesem Zusammenhang moniert MGRin Frau Wutz, dass seitens des Marktes Peißenberg bisher keine aktiven Werbemaßnahmen für den Standort Peißenberg betrieben worden sind. Sie übt dabei Kritik an 1. Bürgermeister Herrn Zellner, weil auch die Bürger bisher nicht ausreichend informiert worden sind. Unterstützung erhält sie von MGRin Frau Vanni. MGR Herr Wurzinger pflichtet beiden MGRinnen bei, da seit Beginn des Bewerbungsverfahrens keine aktive Werbung für Peißenberg betrieben worden ist. MGRin Frau Neumayr steht dem Neubau in Peißenberg kritisch gegenüber. Vorteile für ein Zentralkrankenhaus in Peißenberg seien aus ihrer Sicht nicht vorhanden. MGR Herr Forstner erkundigt sich, was konkret durch die Person des 1. Bürgermeisters unternommen worden ist, um den Standort Peißenberg attraktiv zu machen. 1. Bürgermeister Herr Zellner erklärt, dass zunächst die Entscheidung am 23.09.2022 hätte abgewartet werden sollen, so wie es Vorgabe des Pflichtenheftes gewesen ist.

Hier ist vorderstes Ziel die Überzeugung der Kreisräte gewesen. Aus den Unterschriften zum Bürgerbegehren ist aber auch abzulesen, dass die Peißenberger sich nicht für den derzeitigen status-quo aussprechen, sondern eher ein Zentralkrankenhaus bevorzugen. Bevor es nun zum Bürgerentscheid kommen, soll nun die Zeit genutzt werden, um entsprechend für das Zentralkrankenhaus Position zu beziehen. Er verweist darauf, dass die Vertreter der Krankenhaus GmbH bereits zur Bürgerversammlung im Oktober geladen sind. Schließlich gibt MGR Herr Blome zu bedenken, dass auf Ebene der politischen Gruppierungen sowie in der Person eines jeden MGR-Mitgliedes weiterreichende Werbe- oder Repräsentationsmaßnahmen versäumt worden seien. Die harsche Kritik am Bürgermeister ist in dieser Weise nicht gerechtfertigt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Frank Zellner um 20:54 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Frank Zellner
1. Bürgermeister

Johannes Pflieger
Schriftführung